

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.03 Nr.9	S. 1
--	--	--------------	------

Anlage 3 zum Master-Studiengang „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	2
§ 2 Praktikumsausschuss.....	2
§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika.....	2
§ 4 Nachweise, Anerkennungen und Bewertung.....	3

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.03 Nr.9	S. 2
---	--	--------------	------

§ 1 Ziel und Inhalt

1. Dieser Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Studiengang „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“.
2. Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt und in Reflexionswissen überführt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeit und die Organisation in der Einrichtung erworben werden, insbesondere in Hinsicht auf die ihr eigene kulturelle Konfliktlogik.
3. Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, vor allem aber kultureller und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen Probleme und Konfliktlagen in betrieblichen Zusammenhängen, Mitarbeiterführung, Management, interkultureller Kommunikation in Organisationen kennen gelernt werden. Berufspraktische Ausbildung im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß §4 anerkannt.

§ 2 Praktikumsausschuss

1. Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studienganges sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende / Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.
3. Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

1. Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Art“. Es umfasst mindestens 160 Stunden.
2. Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“, in denen sich typische kulturelle Konfliktlagen moderner Gesellschaften äußern. IN der Regel werden Tätigkeiten in Bildungs- und Fördereinrichtungen, Museen, Theatern, Arbeitsvermittlungsstellen, Unternehmen, Kultur- und interkulturellen Vereinen und öffentlichen religiösen Organisationen (etwa Kirchengemeinden) anerkannt. Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugänglichen Berufsinformationen oder anderen geeigneten Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.
3. Vor Beginn des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Gesellschaft und Kulturen der Moderne Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.03 Nr.9	S. 3
---	--	--------------	------

§ 4 Nachweise, Anerkennungen und Bewertung

1. Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende Unterlagen vor:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigung der Einrichtungen über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über Inhalt der abgeleiteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
- c. Abschlusszeugnis im Falle beruflicher Ausbildungen.

2. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung der Leistung im Rahmen des Moduls „Gesellschaftliche Problematiken des Kulturellen und ihre Übersetzung“ durch. Bei beruflicher Ausbildung werden die dort erzielten Noten übernommen.

3. Kann sein auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.